



Deutsche Orchideen-Gesellschaft e. V. (D.O.G.)

Satzung

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 29. März 2025

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	02
§ 2 Zweck der D.O.G.	02
§ 3 Mitgliedschaft	02
§ 4 D.O.G.-Gruppen	04
§ 5 Mitgliedsbeitrag	05
§ 6 Organe und Wahlen in der D.O.G.	05
§ 7 Die Mitgliederversammlung	06
§ 8 Der Vorstand	07
§ 9 Der Ehrenrat	08
§ 10 Die Revisoren	08
§ 11 Die Beiräte	08
§ 12 Das Redaktionskollegium	09
§ 13 Verwendung der Mittel der D.O.G.	09
§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	09
§ 15 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)	09
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	09



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen und führt den Namen "Deutsche Orchideen-Gesellschaft e. V.", im folgenden D.O.G. genannt.
2. Sitz der D.O.G. ist Niedernhausen/Taunus.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der D.O.G.

1. Die D.O.G. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung der Orchideenkunde in wissenschaftlicher, volksbildender und berufsbildender Hinsicht.
2. Die D.O.G. erteilt jede die Allgemeinheit fördernde Unterstützung und Beratung bei der Pflege, Züchtung, Erhaltung und Erforschung der Orchideen.
3. Der Erfüllung der Zwecke dienen unter anderem:
 - a) Herausgabe der Zeitschrift "Die Orchidee";
 - b) Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen Zusammenkünften zur Unterrichtung und zum Gedankenaustausch über Orchideen;
 - c) Durchführung von Orchideenbewertungen und deren Dokumentation;
 - d) Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen über Orchideen und Veröffentlichung der Ergebnisse;
 - e) Maßnahmen zur Erhaltung der Orchideen, insbesondere der einheimischen Orchideen, im Sinne des Naturschutzes;
 - f) Schaffung und Erhaltung einer Bibliothek, einer digitalen Datenbank, einer Internetpräsentation sowie sonstiger Informationseinrichtungen über Orchideen;
 - g) Pflege der Beziehungen zu den in § 3 Ziff. 1 genannten Kreisen, die gleichartige Zwecke verfolgen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der D.O.G. können werden: natürliche und juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, Institute, Behörden und ähnliche Körperschaften oder Personenvereinigungen.
Es ist auch eine auf die Dauer von 12 Monaten beschränkte Mitgliedschaft möglich.



2. Antragsteller geben ihren Beitrittswunsch bekannt und unterzeichnen das dafür vorgesehene Formular. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die D.O.G. hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Anschlussmitglieder,
- c) fördernde Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) korporative Mitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Einzelpersonen sein. Sie haben volles Stimmrecht und Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift ohne gesondertes Entgelt; Anrecht auf Benutzung aller Einrichtungen der D.O.G. und auf Teilnahme an allen Veranstaltungen der D.O.G. unter jeweiliger Berücksichtigung der gegebenen Vorschriften wie Benutzungsordnung, Ausstellungsordnung etc.

b) Anschlussmitglieder sind Familienangehörige (Ehefrau, Ehemann, Lebenspartner/-innen und Kinder), die im gemeinsamen Haushalt leben. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen einen verminderten Beitrag, für sie entfällt lediglich der Anspruch auf kostenlosen Bezug der Vereinszeitschrift.

c) Fördernde Mitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie haben kein Stimmrecht. Sie beteiligen sich durch ihre besondere Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszwecks.

d) Ordentliche Mitglieder können von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie genießen sämtliche Rechte und unterliegen den gleichen Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Die Anzahl der lebenden Ehrenmitglieder ist auf zwölf beschränkt.

e) Korporative Mitglieder sind juristische Personen, Vereine, Gesellschaften, Institute, Behörden und ähnliche Körperschaften. Sie haben Anspruch auf den Bezug der Vereinszeitschrift. Sie haben kein Stimmrecht und auch kein Recht zur Stellung von Anträgen. Ebenso entfallen alle weiteren diesbezüglichen Ansprüche.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung der D.O.G. gewissenhaft zu beachten, sich für die Zwecke der D.O.G. einzusetzen und ihm übertragene Geschäfte sorgfältig und uneigennützig auszuüben.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei den anderen in § 3 Ziff.1 genannten Mitgliedern durch deren Auflösung oder Aufhebung.

Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch:

- a) Austritt,
- b) Ausschluss.

a) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist der Geschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Mitgliedsnummer spätestens bis zum 30. September mitzuteilen.



Der Vorstand entscheidet, ob in besonderen Härtefällen der Austritt zum Jahresende akzeptiert wird, wenn die Einhaltung der Kündigungsfrist aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich war.

Eine auf 12 Monate beschränkte Mitgliedschaft endet nach Ablauf des 12. Monats, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

b) Mitglieder, die den Zwecken der D.O.G. zuwiderhandeln, dem Ansehen oder den Belangen der D.O.G. schaden, können vom Ehrenrat auf Antrag ausgeschlossen werden, nachdem dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben wurde. Vor dem Entscheid ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zu geben, freiwillig seinen Austritt zu erklären.

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren Beitragspflichten nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Deutschen Orchideen-Gesellschaft e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss umfasst auch eine Anhang Mitgliedschaft.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft bedingten Rechte gegenüber der D.O.G. Der Anspruch der D.O.G. auf Leistung ausstehender Zahlungen bleibt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 4 D.O.G.-Gruppen

1. Mitglieder der D.O.G. können sich innerhalb der Gesellschaft zur intensiveren Verfolgung des Vereinszwecks zu einer D.O.G.-Gruppe zusammenschließen. Zur Neugründung einer D.O.G.-Gruppe sind mindestens 10 Mitglieder erforderlich.

2. Aufgabe der D.O.G.-Gruppen ist die Pflege der Orchideenkunde. Diese soll in regelmäßigen Zusammenkünften durch Vorträge, Exkursionen und Aussprachen im Sinne einer Werbung für die Ziele der D.O.G. gefördert werden.

3. Die D.O.G.-Gruppen erhalten Beitragsanteile entsprechend der Zahl ihrer aktiven D.O.G.-Mitglieder zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben. Näheres regelt die D.O.G.-Gruppengeschäftsordnung.

4. Die D.O.G.-Gruppen wählen für die Dauer von 3 Jahren aus ihrer Mitte eine Gruppenleitung, bestehend aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Darüber hinaus sind zwei Kassenprüfer zu wählen. In die Gruppenleitung können nur Mitglieder der D.O.G. gewählt werden. § 6 dieser Satzung ist dabei zu beachten. Wahlberechtigt sind nur D.O.G.- Mitglieder. Nach erfolgter Wahl teilt der Leiter innerhalb von 2 Monaten das Ergebnis sowie übernommenes, wertbeständiges Inventar dem Vorstand mit.

5. Neugründung oder Auflösung einer D.O.G.-Gruppe bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Gruppen, die dem Ansehen der D.O.G. schaden oder gegen die Satzung wiederholt verstoßen, können auf Antrag vom D.O.G.-Ehrenrat gestrichen werden.

6. Zur Wahl einer Gruppenleitung ist wenigstens 3 Wochen vor dem Wahltermin von der Gruppenleitung einzuladen, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladung hat durch Bekanntgabe in der Zeitschrift "Die Orchidee" zu erfolgen, ebenso das Ergebnis der Wahl.

7. Gelder dürfen nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden, und zwar ausschließlich gemeinnützig gemäß der gesetzlichen Abgabenordnung. Um dies zu gewährleisten, ist eine Absprache der D.O.G.-Gruppen über ihre finanziellen Geschäfte mit dem Vorstand erforderlich.

8. Für Geschäftsführung, Tätigkeit und Wahlen einer D.O.G.-Gruppe sind im Übrigen die Paragraphen dieser Satzung sinngemäß verbindlich. Weitere Punkte der Zusammenarbeit zwischen Gruppenleitungen und Vorstand werden durch eine Gruppengeschäftsordnung geregelt. Die Gruppengeschäftsordnung wird mit

der Übernahme eines Amtes in der Gruppenleitung automatisch akzeptiert. Die Gruppengeschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Von den ordentlichen Mitgliedern, Anschlussmitgliedern und den korporativen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Näheres bestimmt die Beitragsordnung, die jährlich vom Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser beschlossen wird.
2. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe und Wahlen in der D.O.G.

1. Die Organe der D.O.G. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren,
- d) der Ehrenrat,
- e) die Beiräte,
- f) das Redaktionskollegium.

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, können in den Vorstand, als Ehrenrat oder Revisor nur solche Mitglieder gewählt werden, die keine entsprechenden Ämter in anderen Vereinen innehaben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie die D.O.G.

2. Bei Wahlen müssen Kandidaten zu b), c) und d) dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher benannt werden. Die Veröffentlichung der Kandidaten erfolgt bei der Einladung zu der entsprechenden Mitgliederversammlung.

3. Gewählt wird im Gesamtwahlverfahren, bei dem die Kandidaten mit den meisten Stimmen in das Amt gewählt sind, wobei sie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben müssen. Andernfalls sind weitere Wahlgänge erforderlich.

- 3a) Über jeden Kandidaten ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist der Kandidat, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat als nicht gewählt.



3b) Bewerben sich mehr Kandidaten für ein Amt, als die Satzung für das Amt vorschreibt, ist der Kandidat gewählt, der die meisten Ja-Stimmen erhält. Wird dabei die satzungsgemäß für das Amt benötigte Anzahl (Vergl. Ziff. 3a) nicht erreicht, so ist die Wahl bis zu einem eindeutigen Ergebnis zu wiederholen. Dasselbe gilt, falls sich Stimmengleichheiten über die nötige Anzahl hinaus ergeben.

3c) Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf einen Antrag hin beschließt. In diesem Fall ist auf einer entsprechenden Wahlliste für jeden Kandidaten Ja oder Nein anzukreuzen (Ergänzung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung am 8. Februar 2014 in Neu-Ulm).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

2. Darüber hinaus ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es im Vereinsinteresse für erforderlich hält; der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder der absoluten Mehrheit aller Gruppenleiter schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.

3. Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin vom Vorstand schriftlich einzuladen, und zwar unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Die Einladung kann stattdessen unter Einhaltung der gleichen Mindestfrist auch durch Bekanntmachung in der Zeitschrift "Die Orchidee" erfolgen.

4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt vor allem:

- a) Genehmigung und ggf. Ergänzung der Tagesordnung;
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Entgegennahme des Berichts der Revisoren;
- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, der Revisoren und des Ehrenrates;
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- i) Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung;

5. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung - Tagesordnungspunkte - sind stets schriftlich, spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung des betreffenden Jahres, beim

Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge und Initiativanträge können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

6. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Verfasser des Protokolls sowie dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben. Das Protokoll ist baldmöglichst in "Die Orchidee" zu veröffentlichen.

7. Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit § 6.3 oder § 7.8 nichts anderes bestimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Zweidrittel, bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Vorstand gilt als ermächtigt, geringfügige redaktionelle und von zuständigen amtlichen Stellen – wie dem Amtsgericht oder dem Finanzamt – gewünschte Änderungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 (drei) ranggleichen Mitgliedern, die ihre Geschäftsbereiche (Ziffer 3) selbstständig führen. Eines der Vorstandsmitglieder wird durch eine gesonderte Wahl zum Vorsitzenden bestimmt und führt die Bezeichnung Präsident/-in. Die beiden anderen Mitglieder führen die Bezeichnung Vizepräsident/-in.

2. Die D.O.G. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder sowie des Vorsitzenden regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selbst gibt. Diese ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange geschäftsführend im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand ermächtigt, eine notwendige Ergänzung selbst vorzunehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand durch ordentliche Wahl zu ergänzen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes verkürzt sich auf den turnusgemäßen Wahlzeitpunkt des Gesamtvorstandes.

5. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der D.O.G. gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Sitzung ist zu protokollieren. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung wenigstens zweier der in Ziffer 1 genannten Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsbeschluss kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder erreicht werden können. Er ist zu protokollieren.

7. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Ehrenratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.



8. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStg. erhalten, die vom Vorstand festzusetzen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat in erster Linie Schlichtungsfunktion. Darüber hinaus prüft und entscheidet er die Anträge auf Ausschließung von Mitgliedern. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern der D.O.G., die nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beratungen des Ehrenrats sind geheim. Seine Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Das Ergebnis seiner Beratungen legt der Ehrenrat dem Vorstand schriftlich vor.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Ehrenrates ist der Ehrenrat ermächtigt, eine notwendige Ergänzung selbst vorzunehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Ehrenrat durch Wahl zu ergänzen. Die Amtszeit des nachgewählten Ehrenratsmitgliedes verkürzt sich auf den turnusgemäßen Wahlzeitpunkt des Gesamtehrenrates.

§ 10 Die Revisoren

1. Die Prüfung der finanziellen Geschäfte obliegt zwei Revisoren, die auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden. Den Revisoren obliegt es, die Beschlüsse des Vorstandes auf satzungsgemäße Inhalte, korrektes Finanzwesen und ordentliche Beschlussfassung zu kontrollieren. Sie legen der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Bericht vor und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes vor.
2. Zu Revisoren können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Revisors ist der verbleibende Revisor ermächtigt, eine notwendige Ergänzung selbst vorzunehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Revisor durch Wahl zu ergänzen. Die Amtszeit des nachgewählten Revisors verkürzt sich auf den turnusgemäßen Wahlzeitpunkt der Revisoren.

§ 11 Die Beiräte

1. Dem Vorstand stehen Beiräte zur Seite.

2. Bei dem zweijährlich stattfindenden Funktionsträgertreffen wählen die Gruppenleiter aus ihrer Mitte einen Gruppenleiter-Beirat, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Alles Weitere regelt die Gruppengeschäftsordnung.

3. Der Vorstand kann Mitglieder zu Beiräten berufen, soweit dies für die Erreichung der Zwecke der D.O.G. (§ 2) notwendig erscheint.

§ 12 Das Redaktionskollegium

Dem Redaktionskollegium gehören der Vorstand und weitere vom Vorstand zu berufende Mitglieder an.

§ 13 Verwendung der Mittel der D.O.G.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder auf andere Weise durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu gleichen Teilen zur Förderung des Naturschutzes sowie der Volks- und Berufsbildung.

§ 15 Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO)

Gemäß Artikel 15 der DSGVO hat jedes Mitglied das Recht auf Information darüber, welche Daten von ihm gespeichert sind. Die Informationen werden gemäß Artikel 13 und 14 der DSGVO ausgeführt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 29. März 2025 in Dresden beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Fassungen werden damit ungültig.